

An den Gemeinderatspräsidenten
Andrea Guler
Rathausgasse 2
7250 Klosters

Motion zur Überprüfung der Entlohnung des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand und insbesondere der Gemeindepräsident tragen eine bedeutende Verantwortung für die Führung und Entwicklung unserer Gemeinde Klosters. Die angemessene Entlohnung dieser Tätigkeiten ist zentral, um qualifizierte Persönlichkeiten für diese anspruchsvollen Aufgaben zu gewinnen und langfristig zu binden.

Auch wenn sich mit der erfolgten Totalrevision der Gemeindeverfassung (Anpassung Gemeindeführungsstrukturen) eine gewisse Entlastung für die Vorstandsmitglieder ergeben sollte, nehmen die Anforderungen an die Ämter aufgrund zunehmender Komplexität in der Führung und Verwaltung, wachsender regulatorischer Rahmenbedingungen und steigender Erwartungen seitens der Bevölkerung kontinuierlich zu. Eine faire und zeitgemässe Entschädigung ist essenziell, um die Qualität der Gemeindeführung sicherzustellen und das Engagement in diesen wichtigen Ämtern zu fördern.

In diesem Zusammenhang stellen die Unterzeichnenden folgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Entlohnung des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder des Gemeindevorstandes umfassend zu überprüfen einen Bericht und gegebenenfalls Vorschläge für Anpassungen zu unterbreiten.

Die Überprüfung soll folgende Aspekte berücksichtigen:

- Vergleich der Entlohnung mit Gemeinden ähnlicher Grösse und Struktur im Kanton Graubünden.
- Vergleich mit anderem Verwaltungspersonal innerhalb der Gemeinde.
- Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Ämter.
- Analyse des zeitlichen und fachlichen Aufwandes im Verhältnis zur Entschädigung.
- Beurteilung, ob die derzeitige Entlohnung wettbewerbsfähig ist, um geeignete Kandidierende zu gewinnen und zu halten.

Die Motionäre sind damit einverstanden, wenn die Beantwortung der Motion bis Mitte 2025 dem Gemeinderat vorgelegt wird.

2. Dezember 2024

Martin Bettinaglio
Erstunterzeichner

Hans Ulrich Wehrli
Zweitunterzeichner

Hans-Peter Garbald
Drittunterzeichner

Weitere Gemeinderäte

Rechtliche Grundlagen

Geschäftsordnung Art. 29: Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Mitgliedern beim Präsidenten des Gemeinderates Motionen, Postulate, Interpellationen und Kundgebungen (Resolutionen) einzureichen. Diese sind schriftlich zu formulieren. In weniger bedeutsamen Angelegenheiten, welche die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung betreffen, können Fragen direkt an den Vorstand gerichtet werden.

Geschäftsordnung Art. 30: Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, durch den der Vorstand verpflichtet werden soll, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten oder einen Antrag zu stellen über den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Gemeinderatsbeschlusses. Der Präsident bringt die Motion dem Gemeinderat zur Kenntnis. Sie wird in der Regel in der nächsten Sitzung behandelt. Der Motionär, oder in dessen Abwesenheit der Zweit- oder Dritunterzeichner, begründet die Motion. Das zuständige Mitglied des Vorstandes nimmt dazu Stellung. Hierauf ist eine allgemeine Diskussion zu eröffnen, nach deren Schluss der Rat entscheidet, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Wird sie erheblich erklärt, hat ihr der Vorstand Folge zu leisten.